Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2862.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juni 1847., betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 26. März d. J. den Bau einer Chaussee von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg für Rechnung der Stände des Greiffenberger Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ständen des Greiffenberger Kreises das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1847.

(No. 2863.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juni 1847., betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. I. des Militair=Strafgesetzbuchs.

Auf ihren Vortrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155. Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwaltuug oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Militairpersonen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreuet werden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 17. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie von Boyen.

(No. 2864.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober=Gebra zum Anschluß an die Berlin=Casseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Ausführung des Baues einer Chaussee von Bleicherode über Ober=Gebra zum Anschluß an die Berlin=Casseler Chaussee durch die Stadtgemeinde Bleicherode, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee=Neubau= und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Bleicherode das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Stadtchausseen geltenden Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen.

Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld= und Chausseepolizei=Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats= und Finanzminister von Düesberg.

(No. 2865.)

(Nr. 2865.) Ministerialerklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung unterm $\frac{12.}{19.}$ Januar 1830. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 10. Juli 1847.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unter dem 12. (19.) Januar 1830. erneuert abgeschlossene, durch Ministerialerklärung vom 12. Dezember 1837. bis zum 1. Oktober 1846. verlängerte Militairdurchmarsch- und Etappenkonvention inzwischen abgelaufen ist, das Bedürfniß einer solchen Verständigung aber noch fortwährend besteht, so sind die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, die erstgedachte Konvention in allen ihren Punkten, jedoch unter folgenden Modifikationen, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktober 1856., zu erneuern.

1) Die Benutzung der Etappe Buttstädt in der stipulirten Art wird Königlich Preußischer Seits, wie seit 1837., so auch fernerhin nur für außerordentliche Fälle vorbehalten; dagegen werden die in der Gegend von Weißensee und Sömmerda einquartierten Königlich Preußischen Truppen auf dem Marsche nach Erfurt ihren Weg über Stotternheim durch das Großherzoglich Sächsische Gebiet nehmen, auf welcher letztern Straße jedoch Königlich Preußischer Seits weder Vorspann, noch Quartier gefordert werden wird.

2) Die Vergütung des von Großherzoglichen Unterthanen für Königlich Preußische Truppen gestellten Vorspanns wird auf den Etappen
   a) von Eisenach nach Gotha zu $3\frac{3}{4}$ Meilen,
   b) von Eisenach nach Vacha zu $4\frac{1}{8}$ Meilen,
   c) von Vacha nach Hersfeld zu $3\frac{1}{2}$ Meilen

   berechnet werden.

3) Die in ganzen Truppentheilen oder doch unter Führung von Offizieren marschirenden Königlich Preußischen Truppen werden auf den Großherzoglichen Etappen die Kosten ihrer Verpflegung sowohl, als auch die Vorspann- und Botenlöhne sofort baar vergüten; die Zahlungen für die im Großherzogthum Sachsen empfangenen Leistungen werden in der Regel an die jenseitigen Etappenkommissare und nur in den Fällen, wo der kommandirende Offizier in einer anderen Stadt oder einem Dorfe einquartiert sein sollte, an die dortigen Ortsvorgesetzten unter Ertheilung von Bescheinigungen der jenseitigen Prästationen geleistet.

4) Die Vergütungssätze für die Verpflegung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gelten auch hinsichtlich der Militairbeamten, nach Maaßgabe ihres Ranges, so daß
   a) für die Regimentsärzte mit Hauptmannsrang, für die Militair-Prediger und Auditeure
      22 Silbergroschen 8 Pfennige Landesw.,
   b) für die Bataillonsärzte mit Lieutenantsrang
      17 Silbergroschen Landesw.,
   c) für die Kompagniechirurgen, Kurschmiede, Büchsenmacher und Küster
      5 Silbergroschen 8 Pfennige Landesw.,

in

in eben der Art zu zahlen sind, wie dies für die Offiziere und Truppen festgesetzt worden ist.

5) Hinsichtlich der Fourageverabreichung an die Preußischen Truppen und hinsichtlich der Art und Weise ihrer Bezahlung werden die konventionsmäßigen Bestimmungen auch fernerhin für den Fall aufrecht erhalten, daß der erwähnte Fouragebedarf in den bezüglichen Etappenorten in Zukunft ein größerer werden möchte als gegenwärtig. So lange indeß der gegenwärtige geringe Fouragebedarf besteht, werden bezüglich der Orte Weimar, Eisenach und Vacha gewisse besondere Vereinbarungen beibehalten, welche wegen Sicherstellung des Bedarfs einstweilen bestehen. Diejenigen Königlich Preußischen Truppentheile, welche die Etappe Buttstädt berühren, führen ihren Fouragebedarf entweder von Erfurt und Naumburg auf Vorspannwagen mit, oder beschaffen denselben, soweit es sich nur um einzelne Rationen handelt, an Ort und Stelle gegen gleich baare Zahlung zu angemessenen billigen Preisen.

6) Damit auch auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete die Märsche der Remontekommandos in eben der Art, wie dies von anderen Regierungen zugestanden worden ist, abgekürzt werden, so daß sie täglich nur 2 bis 2½ Meilen zu machen haben, und nach drei solchen Marschtagen einen Ruhetag erhalten, so hat die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet, daß zwischen Eisenach und Vacha noch ein Etappenquartier in Marksuhl eingeschoben werde, jedoch nur für diesen besonderen Fall und nur allein bezüglich auf Kommandos zum Transport von bereits zugetheilten Remontepferden.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frhr. von Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juli 1847.

Der Geheime Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Canitz.
